



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

2 R 75/21w

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Dallinger als Vorsitzenden, den Richter des Oberlandesgerichts Dr. Teply und den KR Dobcak, MSc, in der Rechtssache der klagenden Partei **Österreichische Volkspartei - Bundespartei**, 1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7, vertreten durch Suppan/Spiegl/Zeller Rechtsanwalts OG in Wien, wider die beklagten Parteien **1. Falter Verlagsgesellschaft m.b.H.** und **2. Falter Zeitschriften Ges.m.b.H.**, beide 1011 Wien, Marc-Aurel-Straße 9, beide vertreten durch Noll, Keider Rechtsanwalts GmbH in Wien, wegen Unterlassung und Widerrufs nach § 1330 ABGB (Streitwert EUR 70.000,--) über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 26.3.2021, 53 Cg 36/19v-13 (Berufungsinteresse EUR 38.075,--), in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien zu gleichen Teilen die mit EUR 1.313,94 (darin enthalten EUR 218,99 USt) bestimmten Kosten der Berufungsbeantwortung zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 30.000,--.

Die Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin ist eine politische Partei iSd § 1 Abs 2 Parteiengesetz 2012, ist im Nationalrat vertreten und befand sich zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Äußerungen im Wahlkampf zu den österreichischen Nationalratswahlen am 29.9.2019.

Die Beklagten sind Medieninhaber der Webseite falter.at und der Zeitschrift „Falter“.

Unstrittig ist:

Seit 2.9.2019 hielt die Erstbeklagte auf der Webseite falter.at folgende Veröffentlichung zum Abruf bereit:

„Die geheime Buchhaltung der Liste Kurz

Die ÖVP-Files dokumentieren, wie Sebastian Kurz in diesem Wahlkampf die wahren Kosten seiner Wahlwerbung zu verschleiern versucht. Wie schon 2017

BARBARA TÖTH, EVA KONZETT, JOSEF REDL, LUKAS MATZINGER, NINA HORACZEK – POLITIK, FALTER 36/19 VOM 03.09.2019

So funktioniert Buchhaltung im Stil von Sebastian Kurz. Es gibt zwei Berechnungen, die eine ist für die Öffentlichkeit bestimmt, die andere ist geheim, nur für die interne Planung gedacht. Nach außen hin scheint das Wahlkampfbudget des Sebastian Kurz im Rahmen zu sein. 6,3 Millionen Euro sind offiziell veranschlagt. Nach innen wird penibel aufgelistet, was die Türkisen für die Nationalratswahl 2019 tatsächlich zu investieren planen: Fast neun Millionen Euro, um zwei Millionen mehr als erlaubt.

★

Abonnieren Sie unseren neuen, fast täglich erscheinenden Newsletter FALTER.mailly zur Nationalratswahl unter: falter.at/mailly

★

Die Budgetberechnung für den Wahlkampf 2019 datiert mit 2. August 2019 und ist nur eines von mehreren Dokumenten, die dem *Falter* vorliegen und erstmals einen umfassenden Einblick in die Buchhaltung der neuen ÖVP unter Sebastian Kurz erlauben. Darunter auch die Kalkulationen für die Wahlkämpfe der Jahre 2017 und 2019, also die derzeit laufende Kampagne.

Diese Dokumente zeigen, wie die ÖVP anfallende Wahlkampfkosten – von Agenturrechnungen über Werbegeschenke und die Produktion von Image-Videos – aus den Wahlkampfbudgets herausrechnet und als „allgemeine Kosten“ deklariert. Sie zeigen auch, dass die ÖVP unter Sebastian Kurz bereits im Sommer 2017 das Überschreiten der Wahlkampfkostenobergrenze einbudgetierte. Und: dass die ÖVP auch im heurigen

Wahlkampf nach derzeitigem Stand die Wahlkampfkostenobergrenze um rund zwei Millionen Euro überschreiten wird und wie sie das vor dem Rechnungshof verbergen will. Und das, obwohl die Partei hoch verschuldet ist und ihre Kreditraten durch Spendengelder und die Verpfändung der Parteienförderung bestreiten muss.

Viele Fragen, die die Volkspartei bisher unbeantwortet ließ, lassen sich anhand der geheimen ÖVP-Files beantworten. Unter anderem, wie die ÖVP die Öffentlichkeit über ihre Wahlkampfausgaben bewusst täuscht.

So wie am Mittwoch, dem 28. August 2019, 10 Uhr morgens, als ÖVP-Parteigeneralsekretär Karl Nehammer die erste Plakatwelle für Kurz Wahlkampf präsentierte. Sie zeigen den Ex-Kanzler, umringt von Bürgern. „Einer, der unsere Sprache spricht“ und „Einer, der am Boden bleibt“. Die Frage nach den Wahlkampfkosten blieb auch bei diesem Termin nicht aus. „Wir haben uns ganz klar verpflichtet, die gesetzliche Wahlkampfkostenobergrenze einzuhalten“, beteuert Nehammer. Die Partei habe dafür ein „internes Controllingssystem“ geschaffen, das dies auch möglich mache. Heuer sei man also absolut im Soll, so die Botschaft.

| Budget NRW19 - AUSGABEN | | 2019 | | |
|---|-----------------------|--------------------|------------------------|--------------------|
| Postart | Anmerkung | Betrag SOLL - WK | Betrag SOLL - nicht WK | GESAMT |
| DRUCKFALE KOMMUNIKATION | | | | |
| Social Media Werbung | u.a. Facebook | € 200.000 | € 100.000 | € 300.000 |
| Wahlkampfzettel | | € 30.000 | € 100.000 | € 130.000 |
| Zettelstapel - Postamt, Messer & Co. etc. | | € 0 | € 5.000 | € 5.000 |
| Handzettel | | € 0 | € 20.000 | € 20.000 |
| SUMME DRUCKFALE KOMMUNIKATION | | € 230.000 | € 225.000 | € 455.000 |
| MARKETING & KAMPAGNEN | | | | |
| Plakate | Plakate Mobil Karting | € 640.500 | € 0 | € 640.500 |
| Seniorenbund | | € 50.000 | € 0 | € 50.000 |
| Wirtschaftsbund | | € 100.000 | € 0 | € 100.000 |
| Bauernbund | | € 100.000 | € 0 | € 100.000 |
| SUMME Länder & Bünde | | € 2.186.000 | € 0 | € 2.186.000 |
| KOSTEN GESAMT | | € 6.345.070 | € 2.631.710 | € 8.976.781 |
| | | | davon BUPA | € 6.781.781 |
| Wahlwerbungsausgaben BUPA | | € 4.150.070 | | |
| Differenz zu maximal Betrag (7,0 Mio.) | | € 654.930 | | |

Klaus Sch., der Schatzmeister der ÖVP, zeigt, wie das genau funktioniert. Sein Name findet sich als Autor auch auf jener Excel-Datei mit den Budgetberechnungen für die Nationalratswahl 2019, die das erste Mal Ende Mai dieses Jahres erstellt wurde, also nur zwei Wochen nach der Ibiza-Affäre und eine Woche nach dem Misstrauensvotum gegen Sebastian Kurz.

Sch. listet darin die geplanten Ausgaben der ÖVP für den anstehenden Nationalratswahlkampf auf. Digitale Kommunikation, Marketing & Kampagnen, Mobilisierung, Politik & Strategie, Sonstiges und Ausgaben Bundesländer & Bünde lauten die Posten. Genau 8.976.781 Euro an Gesamtausgaben für den Wahlkampf ergibt seine Excel-Tabelle – um zwei Millionen Euro mehr als erlaubt. Es gibt aber noch eine zweite Spalte mit dem Namen „Betrag Soll - WK“, also Betrag Wahlkampf. Hier finden sich die gleichen Posten, aber mit der rechtskonformen Endsumme von 6.345.070 Euro. Und die Differenz von mehr als 2,6 Millionen Euro? Die wird kreativ weggebucht in eine dritte Spalte, die den Namen „Betrag Soll - nicht WK“ trägt, also „Nicht-Wahlkampf“.

Dass solche Finten den Prüfern des Rechnungshofs nicht auffallen werden, liegt daran, dass diese keine Konteneinsicht haben. Jährlich müssen die Parteien ihre von – oft wohlwollenden – Wirtschaftsprüfern abgenickten Finanzen an den Rechnungshof melden. Das sieht das Parteiengesetz von 2012 vor. Der Rechnungshof muss sich mit der Auflistung begnügen: Die offiziellen Zahlen mit den Büchern abgleichen, das darf er nicht. Die Parteikassen sind ein schwarzes Loch für die Prüfer. Daran ändert auch die Novelle, die von SPÖ, FPÖ und Jetzt im Juli dieses Jahres im Parlament beschlossen wurde, nichts. Die Parteikassen bleiben das Reich der Partei-Generalsekretäre und deren Finanzchefs, deren Namen nur Eingeweihte kennen.

Was alles unter „Nicht-Wahlkampf“ oder „Wahlkampf“ fallen darf, wird vom Gesetz definiert: Wahlwerbungsausgaben sind „Ausgaben, die eine politische Partei (...) ab dem Stichtag der Wahl bis zum Wahltag (...) spezifisch für die Wahlauseinandersetzung aufwendet“. Der Stichtag liegt 82 Tage vor der Nationalratswahl, heuer fällt er auf den 9. Juli 2019. Zu den Wahlkampfkosten zählen Außenwerbung, Postwurfsendungen, Folder, Wahlkampfgeschenke zur Verteilung, Werbeeinschaltungen in sämtlichen Medien, die Kosten für Werbe- und Eventagenturen, zusätzliche Personalkosten und einiges mehr.

Umfragen fallen prinzipiell nicht darunter, auch Kosten für Strategie, Konzeption und ähnliche Vorlaufkosten müssen, sofern sie vor dem Stichtag anfallen, nicht in die Wahlkampfausgaben gerechnet werden. Parteiveranstaltungen, die in die Wahlkampfzeit fallen, sind ein Grenzfall. Sind sie routinemäßige Funktionärsbetreuung oder nicht doch eher Wahlwerbung? Das entscheiden auch weiterhin die – parteinahen – Wirtschaftsprüfer, nicht die staatlichen Rechnungsprüfer.

Der Falter hat die ÖVP Bundespartei mit seinen Recherchen konfrontiert. Aus Gründen des Informantenschutzes wurden der ÖVP allerdings noch keine Originaldokumente vorgelegt, sondern nur die Zahlen, Daten und Fakten daraus. „Nachdem wir die Ihnen vorliegenden Unterlagen nicht kennen, können wir auch die Authentizität nicht bestätigen“, antwortet der ÖVP-Pressesprecher Jochen Prüller per Mail. „Generell ist festzuhalten, dass nur jene Dokumente von Bedeutung sind, die von den Wirtschaftsprüfern auf Basis der Gesetze anerkannt werden und auf Richtigkeit geprüft sind sowie dem Rechnungshof übergeben werden.“

Und weiters: „Alle Wahlwerbungsausgaben werden von der ÖVP gesetzeskonform als solche verbucht und dem Rechnungshof gemeldet. Ausgaben des laufenden Betriebs - die nicht zu den Wahlwerbungsausgaben zählen - werden ebenfalls im Rechenschaftsbericht angeführt und dem Rechnungshof übermittelt.“

Die Unterlagen, die dem Falter vorlegen, zeigen jedoch, dass es sich die ÖVP so zurecht legt, wie es für sie günstiger ist. Im Wahljahr 2019 verschiebt das Team Kurz große Summen. Am 4. Juli, fünf Tage bevor die offizielle Wahlkampffrist beginnt, ab der alle Wahlkampfausgaben gemeldet werden müssen, steht im „Rechnungseingangsbuch“ der ÖVP eine Rechnung in der Höhe von 430.755,19 Euro der Agentur Media Select. Verbucht wird sie unter dem Schlagwort „Marketing und Kampagnen“. Am selben Tag finden sich auch drei

Rechnungen von Alpha Medien Service über fast 110.000 Euro. Und am 8. Juli, genau einen Tag vor der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht, landen gleich sechs Rechnungen des „Campaigning Bureau“ des Kurz-Vertrauten und ÖVP-Wahlkampfmanagers Philip Maderthaler im Rechnungseingangsbuch der ÖVP. Gesamtwert: 383.000 Euro. Rechtlich gesehen ist das legal. Trotzdem bleibt aber die Frage, wieso die ÖVP ausgerechnet ganz knapp vor dem Stichtag Rechnungseingänge von 920.000 Euro hat.

Selbst die türkise Sommer-Tour 2019 „Bergauf“ von Sebastian Kurz läuft laut internem Wahlkampfbudgetplan nicht unter Wahlwerbung, sondern unter „sonstige Ausgaben“. Auf dieser Tour sind laut ÖVP-Generalsekretär Nehammer jene Fotos mit „echten Menschen“ entstanden, die nun österreichweit auf den Kurz-Wahlplakaten zu sehen sind.

Ebenfalls nicht zur Wahlwerbung rechnet die ÖVP 28.500 Euro für Luftballons, 37.560 Euro für türkise Sonnenbrillen, 56.880 Euro für Shirts und 43.200 Euro für Windbreaker-Jacken. Papiertaschen für 124.200 Euro rechnet die ÖVP hingegen schon in ihr Wahlkampfbudget.

Auch ihre Party in der ÖVP-Parteizentrale in der Lichtenfelsgasse am Wahlabend rechnet die ÖVP nicht ins Wahlkampfbudget. Das lässt sich insofern argumentieren, als die Wahllokale ab 17 Uhr geschlossen haben und dann tatsächlich nicht mehr wahlgekämpft wird. Überraschend ist aber, wie viel sich die ÖVP den Wahlabend kosten lassen möchte. Mit 400.000 Euro ist der Wahlabend einer der höchsten Posten im Budget zur Nationalratswahl 2019. Schmeißt die ÖVP tatsächlich eines ihrer größten Events erst dann, wenn die Wahllokale zugesperrt werden?

„Generell ist nach Parteiengesetz für Wahlwerbungsausgaben das Datum des Einlangens einer Rechnung irrelevant. Entscheidend ist, wann die demensprechende Leistung in Anspruch genommen wird“, sagt die ÖVP in ihrer Stellungnahme an den Falter dazu.

Auch die „Wahlzulage“ oder „Wahlprämie“ für Mitarbeiter der ÖVP-Bundespartei, mit der der Arbeitseinsatz für die Kampagne abgegolten werden soll, rechnen die Türkisen als „Nicht-Wahlkampf“. Laut Gesetz fallen Ausgaben für „zusätzliche Personalkosten“ unter Wahlwerbung. Es geht um 260.000 Euro. Wahlkämpfen gehöre zum normalen Aufgabenbereich eines Mitarbeiters der ÖVP-Bundespartei, für besondere Leistungen würde man aber Prämien auszahlen, entgegnet die ÖVP.

Dass eine Partei die gesetzlichen Bestimmungen nach ihrem Gutdünken uminterpretiert, liegt auch daran, dass kaum Strafen dafür drohen. Sieben Millionen Euro, diese Grenze hat der Gesetzgeber 2012 im Parteiengesetz eingezogen, um zwischen finanzkräftigen und schmalbrüstigeren Parteien einen fairen Wahlkampf zu ermöglichen. Dafür wurde im Gegenzug die Parteienförderung großzügig erhöht. Österreich leistet sich jetzt eine der höchsten Parteiförderungen der Welt.

„Für Parteien mit Good-Will, die sich grundsätzlich um die Einhaltung bemühen, mögen sie durchaus ausreichend sein“, sagt Parteifinanzierungsexperte Hubert Sickinger. „Falls es eine Partei allerdings bewusst darauf anlegt, sich nicht an die sieben Millionen Begrenzung zu halten, um sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen, dürfte ihr abschreckender Wert gering sein.“ Die Präsidentin des Rechnungshofes, Margit Kraker, hat deshalb schon im Mai schmerzhaft Strafen gefordert: „Die Höhe der Strafe muss generalpräventive Wirkung

haben.“ Für „grobe Zuwiderhandlungen“ hält Kraker auch strafrechtliche Sanktionen für überlegenswert.

Auf Kurz hatte die Strafe jedenfalls keine „abschreckende Wirkung“. Auch schon 2017 nicht. Kurzer Rückblick: Das Jahr 2017 war das Jahr des Sebastian Kurz. Er übernahm die ÖVP, modelte sie zu einer Wahlbewegung um und holte das Kanzleramt für sie zurück. Die türkise Kampagne - orchestriert von Kurz-Freund Maderthaner - war hochprofessionell und in der Branche vielbeachtet. Aber sie war auch sündteuer. Am Vormittag des 28. September 2017 lädt die damalige ÖVP-Generalsekretärin Elisabeth Köstinger zur Plakatpräsentation. „Jetzt oder nie“ und „Diesmal Kurz“ lauteten damals die Slogans. Köstinger aber präsentiert nicht nur die Bilder des Schlusswahlkampfes, sondern hat ebenso eine Botschaft parat: „Wir haben klar gesagt, dass wir planen, die Wahlkampfkostenobergrenze einzuhalten. Die liegt bei sieben Millionen Euro, und wir sind sehr gut im Plan.“

Ein Jahr später war es amtlich, dass das nicht stimmen konnte. Die ÖVP hatte sich den Wahlkampf nicht sieben, sondern exakt 12.959.301,71 Euro kosten lassen. Wie aber kam es dazu, dass die ÖVP die Budgetlimits völlig ignorierte? Wie rechtfertigt die Partei sich vor dem Wähler? Das war unvorhergesehen, sagten die ÖVP-Vorderen anno 2017 und baten die Wähler um Entschuldigung. Sie seien gezwungen gewesen, umfassend auf Untergriffe der anderen Parteien zu reagieren, hieß es. Es sei „nicht in Ordnung, dass andere schummeln und tricksen und dafür ungestraft davonkommen“, ließ Sebastian Kurz der APA schriftlich ausrichten.

Dabei hatte die ÖVP nie im Sinn gehabt, die sieben Millionen Euro-Grenze einzuhalten, wie die ÖVP-Files dokumentieren. Alleine die Auftaktveranstaltung für die Kurz-Wahlbewegung in der Wiener Stadthalle am 24. September 2017 kostete rund eine Million Euro. In den internen Dokumenten findet sich dazu eine Abbuchung an den Veranstalter, die „Media Contacta“. Das wären, hätte man sich an die sieben Millionen Obergrenze gehalten, fast 15 Prozent des Gesamtbudgets für einen Nachmittag. Auch die Siegesfeier am Wahlabend 2017 im Kursalon Hübner ist übrigens mit knapp einer Million Euro verbucht.

In einer weiteren Unterlage, die den Budgetstand zum 6. Juli 2017 dokumentiert, kalkuliert die Liste Kurz die Ausgaben für „Wahl bzw. Wahlvorbereitung“ bereits mit 13 Millionen Euro - im Wissen, dass sie Buße zahlen wird müssen. Im November 2017 beziffert die Partei in einer „Fortbestandsprognose“ die erwartete Strafzahlung für die Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze mit 890.000 Euro. Wie hoch sie tatsächlich sein wird, wird erst errechnet.

„Alle Wahlwerbungsausgaben der ÖVP im Jahr 2017 wurden von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft und sind im Rechenschaftsbericht ausgewiesen. Darüber hinaus hat es keine Wahlwerbungsausgaben gegeben“, behauptet Prüller gegenüber dem Falter. Eine Aussage, die sich bei einem Blick in die Unterlagen nicht so einfach nachvollziehen lässt.

Die türkise Finanzabteilung bewies 2017 - wie heuer auch - jede Menge buchhalterisches Geschick. Das geht aus einer Datei hervor, in der die Umbuchungen zur Nationalratswahl 2017 aufgelistet sind, die am 9. Juni 2018 von den ÖVP-Kassieren im Nachhinein angelegt

wurde. In dieser Datei werden Dutzende Wahlkampfausgaben zu „allgemeinen Ausgaben“ umgemodelt. Zum Beispiel Teile der 40-tägigen „Sei dabei“-Tour im Hochsommer 2017. Sie sollte Kurz als bundeskanzlerreif stilisieren. Drei Videos erschienen Ende August auf den türkisen Social-Media-Kanälen. Sie sind handwerklich auf der Höhe der Zeit - Filter, Musik, persönlich Appelle, sehr wahlkampfmäßig. „Wir haben nur noch Zeit bis zum 15. Oktober, dieses Ding hebt nur ab, wenn wir das alle wirklich persönlich nehmen“, sagt Kurz' persönlicher Moderator Peter L. Eppinger darin. Die ÖVP hat die drei Teilrechnungen für die Filme zwischen Anfang August und Mitte September 2017 erhalten und alle im Wahlkampf beglichen. Zu den offiziellen Wahlkampfkosten zählten sie trotzdem nicht. Die 93.600 Euro wurde unter einem anderen Titel verbucht. Die Begründung steht in der ÖVP-Excel-Datei: Die Imagefilme von Sebastian Kurz' Sommertour seien „nicht wahlkampfbezogen, sondern ein allgemein verwendeter Filmbeitrag“ gewesen, ist dort zu lesen.

Oder die insgesamt zwei Millionen Kugelschreiber, die die ÖVP im Wahljahr 2017 um 130.000 Euro kaufte. Sie legte die Partei gleich auf die gesamte Legislaturperiode um und rechnete für das Wahlkampfbudget die Kuli-Kosten für vier Wahlkampfmonate heraus. 17.356 Euro wurden unter Wahlkampf verbucht, die restlichen 112.814 unter „laufender Aufwand Werbemittel“. Zusätzlich zu den offiziell angegebenen 13 Millionen Euro hat die ÖVP also offenbar weitere 1,4 Millionen Euro für den Wahlkampf ausgegeben. Deklariert hat sie diese nicht.

Kreative Buchhaltung, bewusste Budgetüberschreitungen, Irreführung der Öffentlichkeit, fehlende Fairness gegenüber den politischen Mitbewerbern, vor allem solchen, die keine großzügigen Spender und Vorfeldorganisationen haben wie die ÖVP: irgendwas ging und geht offenbar immer, solange einem keiner draufkommt.

Die ÖVP-Files belegen, dass Sebastian Kurz und die neue ÖVP ihre Erfolge durch massiven Mitteleinsatz im Wahlkampf erkaufte, also das Gebot der Fairness und Chancengleichheit im politischen Wettbewerb missachtet und die Öffentlichkeit über all das bewusst nicht informiert. Man kann es auch so sagen: Die Türkisen von Sebastian Kurz hatten nie vor, in diesem Wahlkampf die Kosten einzuhalten. Schon Anfang August veranschlagten sie intern 8.976.781 Euro – immerhin zwei Millionen Euro über der gesetzlichen Grenze von sieben Millionen Euro. Dass sie es heuer nicht mehr ganz so dreist überziehen wollen, liegt zum einen am neuen erdigen Image von Sebastian Kurz: Volksnah und bei den Leuten. Und daran, dass die Partei heute hochverschuldet ist.

Was muss passieren, damit sich das ändert? Für den Parteifinanzierungsexperte Sickinger gibt es zwei Antworten. Die Prüfer des Rechnungshofes bräuchten Einsicht in die Buchhaltungen der Parteien. Wer sich nicht an die gesetzlich vorgesehenen Spendenregelungen und Wahlkampfkosten hält, soll nicht mit Geldbußen davonkommen, sondern sich vor Gericht verantworten müssen. Wahlkampfkostenbetrug muss ein Straftatbestand werden. „Kontenöffnungen und die Vernehmung von Auskunftspersonen unter Wahrheitspflicht kann nur die Staatsanwaltschaft beim Verdacht einer Straftat vornehmen“, erklärt Sickinger.

Dann hätte ÖVP-Generalsekretär Karl Nehammer nicht mehr so leichtfertig behaupten können, dass sich die ÖVP „ganz klar verpflichtet, die gesetzliche Wahlkampfkostenobergrenze einzuhalten“, wie Mittwoch letzte Woche.

Nachtrag: Am 8. Juli 2019, genau einen Tag vor der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht, verbuchte die ÖVP in ihrem Rechnungseingangsbuch gleich sechs Rechnungen des „Campaigning Bureau“ des Kurz-Vertrauten und ÖVP-Wahlkampfmachers Philip Maderthaler. Gesamtwert: 383.000 Euro. Das sagt nichts darüber aus, wann Maderthaler diese Rechnungen datierte. "

Der obigen Veröffentlichung ist ein Video vorangestellt, in dem der Falter-Redakteur Josef Redl folgende Aussagen trifft:

„Dem Falter wurden umfangreiche Dokumente aus dem Innersten der ÖVP zugespielt. Es handelt sich dabei um Buchhaltungsdokumente. Um Dokumente, die belegen, dass die ÖVP auch heuer wieder - mit Vorsatz offenbar - die Wahlkampfkostengrenze überschreiten wird.“

[Bezugnehmend auf einen eingespielte Presseauftritt von Karl Nehammer und ein darin erwähntes internes Controllingsystem]: *Ja wir können bestätigen, dass die ÖVP umfangreiches Controlling hat. Das funktioniert so wie es sich uns darstellt so, dass gewisse Kosten - und da reden wir von Wahlkampfgeschenken wie Kugelschreiber, Sonnenbrillen, Videoproduktionen - werden einfach als etwas anderes deklariert als das, was sie sind. Es wird einfach als allgemeine Ausgabe verbucht und elegant aus dem Budget für die Wahlkampfkosten herausgerechnet. Die ÖVP bemüht sich auch, hohe Kosten, die wir für den Wahlkampf anfallen, vor dem gesetzlichen Stichtag zu verbuchen. Uns liegen die Budgetberechnungen für 2017 und 2019 vor. Besonders 2019 kann man eben jetzt schon sagen, die ÖVP rechnet intern derzeit mit etwa 9 Millionen Wahlkampfkosten. Das sind 2 Millionen mehr als erlaubt. Offiziell rechnet sie mit 6,3 Millionen. Wir haben eine Rechercheteam im Falter gebildet und haben sehr genau geprüft, ob und dass diese Dokumente authentisch sind. Das sind sehr umfangreiche Dokumente. Wir haben sie auf falter.at veröffentlicht, aber nur zu einem kleinen Teil. Wir werden in den kommenden Wochen weitere Dokumente veröffentlichen, so sie für die Öffentlichkeit relevant sind.“*

Seit 04.09.2019 wurde der gegenständliche Inhalt durch die Zweitbeklagte auch im Zuge der Wochenzeitung „Falter“ (S 11 ff) verbreitet. Im einleitenden Kommentar des Herausgebers (S 5) wurde dazu festgehalten:

„In aller Klarheit schwindeln: Die Wahlkampfausgaben der Kurz-ÖVP

Bei Sebastian Kurz sind es immer die anderen. Die einen anpatzen. Die nicht die Wahrheit sagen. Die schummeln. Fangen wir mit dem Schummeln an. Dabei wurde der von Volksvertretern aus dem Amt gewählte Ex-Kanzler nun erwischt. Massiv erwischt.

Wir reden diesmal nicht einmal von den Spenden. Wir reden von den geplanten

Wahlkampfausgaben. Die ÖVP hat sich nicht bloß verpflichtet, die vereinbarte Wahlkampfkostenbeschränkung einzuhalten. Sie hat sich, wie das im Politsprech üblich ist, "ganz klar verpflichtet". So sprach ihr Generalsekretär Karl Nehammer beim offiziellen Wahlkampfauftakt der Türkisen. Wie es wäre, hätte sich die Partei unklar verpflichtet, mag man sich nicht vorstellen.

Nun zeigen die vom Falter aufgedeckten ÖVP-Files, dass die Türkisen in Sachen Wahlkampfkosten die Öffentlichkeit hinters Licht geführt haben. Wie das im Detail 2017 funktionierte und heuer funktioniert, lesen Sie auf den Seiten 10 bis 14 dieser Ausgabe. Man muss diese sich selbst auf die Schulter klopfende Klarheit nur ab und zu mit der Wahrheit konfrontieren. Die findet sich in den Zahlen.

Strafrechtlich liegt nichts Besonderes vor. Es handelt sich um die Verletzung des Parteienförderungsgesetzes, die mit einer Strafzahlung abgetan ist. Die kann man kalkulieren, wie ein Schnellfahrer, der mit dem Strafmandat rechnet. Politischer Führerscheinenzug ist nicht vorgesehen. Im Gegenteil. Wer wie die ÖVP am unverschämtesten schummelt ("betrügt" wollen wir nicht sagen, das würde ein strafbares Delikt implizieren), der wird belohnt.

Als würde nicht der hinreißende Charme des ikonischen, schönen und beredten, noch dazu von Volksverrättern abgewählten, zum Märtyrer gemachten Sebastian ausreichen, um ihn, den Kanzler der Herzen, auch mit fairen Mitteln zum Bundeskanzler des Landes zu machen. Nein, die türkise ÖVP überlässt nichts dem Zufall und beschwindelt das Wahlvolk und die politische Konkurrenz planvoll.

In Zeiten der Trumps, Johnsons und Salvinis wird so etwas nicht bestraft, sondern belohnt. Machtpolitik ist zynisch. Im Fußball wird der eine Meister, der andere bekommt den Fairnesspokal. Selten wandern beide Trophäen in eine Hand. Wahlkampf ist ein Riesengeschäft. Es geht um die Werbeaufwendungen der Parteien. Aber es geht auch umgekehrt um Aufmerksamkeit, die Medien mit den Kandidaten einheimen. Wenn diese über genug Attraktivität verfügen, können Medien mit ihnen ihre Reichweite steigern. Und damit ihre Einnahmen steigern.

In Österreich kann das so laufen: Inszeniere ein Meeting, das dich als Sektenguru erscheinen und der Konkurrenz den Mund offen stehen lässt, wie jenes Kurz-Anbetungsspektakel in der Wiener Stadthalle 2017, das, wie wir nun wissen, allein eine Million Euro kostete und ein Siebentel des der ÖVP zustehenden Werbekostenrahmens füllte. An einem so starken öffentlichen Zeichen kommen Medien nicht vorbei, sie vergleichen damit die Zeichen der anderen und beginnen, dem Charismatiker mehr Aufmerksamkeit zu geben. Zugleich wächst die Bewunderung des Medienpersonals für die perfekte Präsentation im Vergleich zur amateurhaften Konkurrenz, die Sache wird zum Selbstläufer.

Vor allem, wenn die Konkurrenz politisch wirklich arm ist. Es ist wie im wirklichen Wirtschaftsleben. Sieger machen ihre eigenen Gesetze. Alles ist perfekt gemacht. Fair ist das nicht. Aber Bundeskanzler wird nicht der Fairste, sondern der Effizienteste. Dem Publikum bleibt ein Beigeschmack. Es möchte lieber einen echten Messias als einen charmanten Schwindler da vorn haben, und sei er noch so geschickt.

Schon die ÖVP-Spendenaffäre hat Sebastian Kurz nicht gut aussehen lassen. Auch wenn er erklärt, jede Spende sei ihm gleich viel wert, die der Mindestrentnerin so viel wie jene der Höchstrentnerin Heidi Horten. Wäre das so, dann müsste er nicht so viel tricksen und Serienüberweisungen knapp unter der meldepflichtigen Grenze vornehmen lassen. Dann müsste er nicht gleich wehleidig beteuern, auch Alexander Van der Bellen habe viele Spender habt.

Das ist ebenfalls ein typisches Schlaucherl-Argument. (Für Nicht-Ösis: Schlaucherl ist eine Art Oberschlauberger, der mit Winkelzügen halbelegant durchs Leben kommt. Man sieht, er schummelt, aber man lässt's ihm durchgehen). Der Großteil der Van-der-Bellen-Spenden kam von den Grünen selbst (4,8 Millionen), von natürlichen Personen kamen 2,7 Millionen (am meisten spendete Hans Peter Haselsteiner, 150.000 Euro). Kurz' Spenden kamen 2017 zu 98 Prozent aus Finanz, Wirtschaft und Industrie, drei Großspender spendeten mehr als alle 9260 kleinen. Anders als Kurz trickste Van der Bellen nicht. Seine 2,7 Millionen kamen überwiegend von Kleinspendern. In der Defensive redet Kurz dann von einem "FPÖ-SPÖ-Gesetz", das sein Fehlverhalten entschuldigen soll. Was für ein Volksvertreter!

Das erste türkise Schlaucherl-Argument lautet: Alles nicht wahr. Fake-News. Wie im Fall der Pröll-Stiftung, wo der *Falter* vor Gericht erreichte, dass das "Fake" aus den "News" verschwand. Zweitens: Die anderen tun's auch. Die sind noch schlimmer, denn sie lassen sich nicht erwischen. Das stimmt: Der glatte Vorsatz, wie er durch die vom Falter publizierten Konten der ÖVP aufgezeigt wird, ist in dieser Unverschämtheit noch nirgends nachgewiesen worden. Der "neue Stil" sollte eine korrekte Politik mit sich bringen. Aber es ist wie mit dem Anpatzen. Niemanden werde er je fleckig machen, verlautbarte Kurz und rief bei jeder Gelegenheit "Silberstein, Silberstein!", bis es ihm ein Gericht verbot.

Bei der Wahldebatte im TV-Privatsender Puls 4 gab Kurz bekannt, er werde sich den Luxus leisten, mit Peter Pilz nicht zu diskutieren. Dieser arbeite mit anonymen Anzeigen, nur um dann zu behaupten, die Staatsanwaltschaft ermittle. Wir leisten uns den Luxus, aufzudecken, wie Sebastian Kurz und seine Partei systematisch die Öffentlichkeit und die politische Konkurrenz beschwindeln, um eine demokratische Wahl zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Und jetzt? Für den Schwindel der ÖVP muss jemand die politische Verantwortung übernehmen. Sebastian Kurz hat sicher, wie er das über Herbert Kickl gesagt hat, "die nötige Sensibilität, mit den Vorwürfen umzugehen". Er wird die Verantwortung für den Versuch übernehmen, den Rechnungshof, die politische Konkurrenz und die demokratische Öffentlichkeit hinters Licht zu führen. Er ist da bekanntlich sehr klar. Es ist Zeit."

Davon ausgehend beantragt die Klägerin - soweit im Berufungsverfahren noch relevant -, die Beklagten schuldig zu erkennen, die Verbreitung der Behauptungen

a) die ÖVP plane bewusst, bei der Nationalratswahl 2019 die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung des

Parteiengesetzes von 7 Millionen Euro zu überschreiten und

b) die ÖVP täusche bewusst die Öffentlichkeit über ihre Wahlkampfausgaben

oder sinngleicher Behauptungen zu unterlassen, sowie den Widerruf dieser Behauptungen und dessen Veröffentlichung.

Dazu nimmt die Klägerin den Standpunkt ein, die veröffentlichten Äußerungen werden von einem durchschnittlichen Leser so verstanden, dass sie bewusst plane, bei der bevorstehenden Nationalratswahl die gesetzliche Wahlwerbungsausgabenbeschränkung von 7 Millionen Euro zu überschreiten, dass sie etwas „zu verschleiern versuche“ und die Öffentlichkeit bewusst über ihre Wahlkampfausgaben täuschen möchte.

Diese Behauptungen werden vor allem auf eine ebenfalls in den Veröffentlichungen ersichtliche Budget-Tabelle gestützt, die eine Aufgliederung zwischen Wahlkampfkosten und Nicht-Wahlkampfkosten zeige.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und auch für die Möglichkeit eines internen Controllings sei es erforderlich, Ausgaben des laufenden Betriebs von Ausgaben für den konkreten Wahlkampf zu separieren und gesondert auszuweisen. Weitere Grundlagen für die Aussagen der Beklagten seien nicht erkennbar.

Damit liege schlichtweg eine unwahre Tatsachenbehauptung vor, für deren Tatsachensubstrat die Beklagten jeglichen Nachweis schuldig geblieben seien. Die Vorwürfe seien kreditschädigend, weil das geplante Nicht-Einhalten der Wahlkampfkostenobergrenze die Glaubwürdigkeit der Partei und damit ihr politisches und auch wirtschaftliches Fortkommen einschränke. Jedenfalls handle es sich um

den Vorwurf eines vorsätzlichen Gesetzesbruchs.

Völlig haltlos sei die Behauptung, die Klägerin täusche die Öffentlichkeit bewusst über ihre Wahlkampfausgaben.

Insbesondere sei unwahr, dass in den herangezogenen Unterlagen aufgelistet wäre, dass für die Nationalratswahl 2019 die Ausgabe von fast 9 Millionen Euro (und damit um 2 Millionen mehr als erlaubt) geplant gewesen sei. Tatsächlich werde in den Unterlagen genau zwischen im Gesetz definierten zulässigen Wahlwerbungsausgaben und anderen Ausgaben unterschieden.

Jedenfalls liege in der undifferenzierten und eindimensionalen Berichterstattung und dem Vorwurf eines vorsätzlichen Gesetzesbruchs angesichts der wahrheitswidrigen Darstellung der Gesetzeslage ein Wertungsexzess, der durch die veröffentlichten und zitierten Dokumente nicht gerechtfertigt sei.

Zusammengefasst seien die Behauptungen falsch und selbst auf Basis des vorliegenden vermeintlich objektiv zutreffenden Tatsachensubstrats, das im Wesentlichen Kalkulationen abbilde, liege in der Unterstellung eines rechtswidrigen Handelns ein Wertungsexzess. Die Äußerungen seien außerdem kreditschädigend, weil sie das wirtschaftliche Fortkommen der Klägerin beeinträchtigen, zumal der Vorwurf der „Unehrlichkeit“ insbesondere gegenüber Wählerinnen und Wählern nicht nur der Glaubwürdigkeit der Klägerin schade, sondern schlichtweg den bevorstehenden Wahlausgang negativ beeinflussen könne.

Zwar sei die Klägerin unbestritten eine (juristische) Person des öffentlichen Lebens, die im Zuge ihrer politischen Aktivität einer weiteren Kritik ausgesetzt sei, doch seien Veröffentlichungen unzulässig, wenn der

Betroffene mit Vorgängen in Verbindung gebracht werde, mit denen er nichts zu tun habe.

Die Beklagten wendeten ein, dass die gesamte Berichterstattung vor dem Hintergrund der Geschehnisse des Jahres 2017 zu sehen sei. Damals habe die Klägerin für den NR-Wahlkampf 2017 trotz der eindeutigen Wahlkampfkostenobergrenze von 7 Millionen Euro 13 Millionen Euro ausgegeben, wobei vor allem von Bedeutung sei, auf welche Weise dies gemacht worden sei. Auch damals habe die Klägerin erklärt, dass geplant sei, die Wahlkampfkostenobergrenze einzuhalten und dass sie dabei „sehr gut im Plan“ sei. Vorliegende Dokumente haben allerdings bescheinigt, dass die Klägerin schon zum damaligen Zeitpunkt ganz genau gewusst habe, dass sie die Wahlkampfkostenobergrenze nicht einhalten werde.

Deshalb habe bei Abfassung des inkriminierten Artikels der dringende Verdacht bestanden, dass die Klägerin auch beim NR-Wahlkampf 2019 die Wahlkampfkostenobergrenze gleichermaßen überschreiten werde, die Öffentlichkeit über ihre Wahlkampfausgaben täuschen und diese Überschreitung auch vor dem Rechnungshof verbergen wolle, genau wie dies im NR-Wahlkampf 2017 gemacht worden sei.

Die den Beklagten vorliegenden Dokumente, deren Richtigkeit die Klägerin auch gar nicht bestreite, rechtfertigen die von den Beklagten gezogenen Schlussfolgerungen und Wertungen.

Im „Budget NRW19-Ausgaben“ (Beilage ./1) werde bei den Beträgen zwischen „SOLL-WK (Wahlkampf)“ und „SOLL-nicht WK (Wahlkampf)“ unterschieden, wobei auffalle, dass die als Wahlkampfkosten gelisteten Posten einen Betrag von unter 7 Millionen Euro ausweisen sollen.

Auffallend sei, dass „Wahlprämien“ im Betrag von

EUR 210.000,-- dort nicht in die „offiziellen“ Wahlkampf-kosten eingerechnet werden und sei schwer vorstellbar, dass derartige „Wahlprämien“ nichts mit dem Wahlkampf zu tun hätten. Die Kosten für die „Kampagnen-Entwicklung“ scheinen willkürlich aufgeteilt und Ähnliches gelte für die Ausgaben für „Visagistin“, „VIP-Betreuung“ und „Medi-entraining“, „Personal“, „11 Autos“ und die „Handkassa“.

Insgesamt handle es sich bei den Behauptungen der Beklagten um zulässige wertende Schlussfolgerungen, die auch nicht exzessiv seien. Im Übrigen haben die Beklagten den Leserinnen und Lesern alle Tatsachen (Dokumente) an die Hand gegeben, um sich selbst eine Meinung zu bilden.

Die Klägerin entgegnete, dass es sich bei den Äuße-rungen um Tatsachenbehauptungen handle, die unwahr und kreditschädigend seien, zumal die Behauptungen objektiv überprüfbar seien. Selbst wenn es sich um Wertungen handle, fehle ein Tatsachensubstrat.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das **Erstgericht** die eingangs dargestellten Begehren ab.

Dazu traf es die aus Seiten 9 bis 18 der Urteilsaus-fertigung ersichtlichen Feststellungen, auf die verwiesen wird.

Von diesen und vom außer Streit stehenden Sachver-halt ausgehend gelangte das Erstgericht in rechtlicher Hinsicht zum Ergebnis, dass die inkriminierten Äußerungen vom Recht auf freie Meinungsäußerung (Art 10 EMRK) gedeckt seien. Von den vorliegenden Beilagen ./2 und ./3 ausgehend liegen wertende Schlussfolgerungen der beklag-ten Parteien vor. Zudem seien den Leserinnen und Lesern entsprechende Dokumente an die Hand gegeben worden, sodass sie selbst beurteilen haben können, ob sie auf-grund der mitübermittelten Dokumente die vorgenommenen

Wertungen teilen oder sich eine abweichende Meinung bilden. Da bei politischen Debatten und Themen des öffentlichen Interesses ein großzügiger Maßstab anzulegen sei, reiche das vorliegende Tatsachensubstrat für die gezogenen wertenden Schlussfolgerungen der Beklagten aus. Ein Wertungsexzess liege nicht vor.

Gegen den klagsabweisenden Teil des Urteils richtet sich die **Berufung der Klägerin** aus den Gründen der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit den Anträgen, das Urteil dahingehend abzuändern, dass dem Klagebegehren hinsichtlich der klagsabweisenden Teile stattgegeben werde.

Die Beklagten beantragen, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Mit der Beweisrüge strebt die Klägerin die weitere nach ihrer Auffassung zusätzlich zu treffende Feststellung an, dass sie nicht geplant habe, die Wahlkampfkosten zu überschreiten, sondern vielmehr bewusst alles unternommen habe, um die Wahlkampfkosten einzuhalten. Ebenfalls wäre zumindest festzustellen gewesen, dass nicht festgestellt werden könne, dass die Klägerin geplant habe, die Wahlwerbungskosten zu überschreiten und die Öffentlichkeit zu täuschen.

Nach der ständigen oberstgerichtlichen Judikatur muss eine Beweisrüge jedoch erkennen lassen, aufgrund welcher Umwürdigung bestimmter Beweismittel welche vom angefochtenen Urteil abweichenden Feststellungen angestrebt werden (RIS-Justiz RS0041835 T2, T4). Es muss also deutlich zum Ausdruck gebracht werden, welche konkrete Feststellung im Urteil bekämpft wird (T5).

Damit ist die Beweisrüge nicht dem Gesetz entsprechend ausgeführt.

Mit der Rechtsrüge nimmt die Klägerin den Standpunkt ein, bei zutreffender Beurteilung des Bedeutungsinhalts der vorliegenden Äußerungen in ihrem Gesamtzusammenhang sei das Unterlassungsbegehren der Klägerin gedeckt, weil die Äußerungen diesem zumindest nahezu wörtlich entsprechen.

Außerdem liegen bei richtiger Beurteilung auf ihre Wahrheit überprüfbare Tatsachenbehauptungen vor und sei den Beklagten der Wahrheitsbeweis nicht gelungen. Jedenfalls seien die Äußerungen nicht durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Dazu ist auszuführen:

Die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern in Ausübung ihres öffentlichen Amtes - aber auch für Privatpersonen und private Vereinigungen, sobald sie die politische Bühne (die Arena der politischen Auseinandersetzung) betreten - sind im Allgemeinen weiter gesteckt als bei Privatpersonen, weil sich Politiker unweigerlich und wesentlich der eingehenden Beurteilung ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aussetzen. Politiker müssen daher einen höheren Grad an Toleranz zeigen, besonders wenn sie selbst öffentliche Äußerungen tätigen, die geeignet sind, Kritik auf sich zu ziehen.

Andererseits müssen auch Medieninhaber, Herausgeber und Chefredakteure eines die Kritik provozierenden Mediums sich einen höheren Grad an Toleranz gegenüber der Kritik eines angegriffenen politischen Gegners zurechnen lassen (RS0115541; T1).

Im Rahmen der politischen Auseinandersetzung schützt

Art 10 EMRK jedes Unwerturteil, das nicht in einem Wertungsexzess gipfelt (T26). Unter Politikern werden in der Rechtsprechung des EGMR auch Vereine verstanden, die sich allgemein politischen Zielsetzungen verschrieben haben. Entscheidend ist die Teilnahme an der politischen Debatte (T37).

Im Rahmen politischer Auseinandersetzung genügt bereits ein „dünnnes Tatsachensubstrat“ für die Zulässigkeit einer Wertung (T20).

Äußerungen im Rahmen eines verbreiteten Artikels sind immer nach dem Inhalt der gesamten Veröffentlichung in ihrem Zusammenhang einer Beurteilung auf ihre Tatbestandsmäßigkeit nach § 1330 ABGB zu unterziehen (RS0109613).

Kommt einem Thema für den Einzelnen und für die Allgemeinheit zentrale Bedeutung zu, können Meinungsäußerungen dazu auch dann gerechtfertigt sein, wenn sie besonders kritisch und massiv in die Ehre eines anderen eingreifen. Die Gewichtigkeit des Themas kann dazu führen, dass dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung, also dem Recht auf ein wertendes Urteil aufgrund konkreter Tatsachen, der höhere Stellenwert zukommt, solange nicht ein Wertungsexzess feststellbar ist (RS0106892). Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hat bei Themen von übergeordneter Bedeutung besonderes Gewicht (T3).

Ob im politischen Meinungsstreit eine Äußerung noch iSd Art 10 MRK gerechtfertigt erscheint, ist vor allem an der politischen Bedeutung der die eigene Sicht und Haltung ausdrückenden Stellungnahme, insbesondere im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten des Betroffenen an der dem Anlassfall und der Bedeutung des Aussageinhalts

angepassten Form und Ausdrucksweise sowie dem danach zu unterstellenden Verständnis des Erklärungsempfängers zu messen (RS0054830).

Für Beschränkungen von politischen Aussagen oder einer Debatte für Fragen des öffentlichen Interesses besteht nach der ständigen Rechtsprechung nur ein sehr enger Ermessensspielraum (RS0075552 T14).

In der Rechtsprechung ist im Übrigen anerkannt, dass politische Äußerungen im Zweifel weniger Tatsachen verbreiten als Wertungen abgebend meinungsbildend sein wollen (RS0031739) und es eines der entscheidenden Kriterien für eine funktionierende Demokratie darstellt, dass die Möglichkeit besteht, an in der Öffentlichkeit in Erscheinung tretenden politischen Agitationen Kritik üben zu können (RS0031832). Bei der Kritik an politischen Tätigkeiten ist im Interesse einer funktionierenden Demokratie grundsätzlich auch eine massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig (6 Ob 245/16x).

Ob eine Äußerung unter den Begriff der Tatsachenbehauptung oder eines reinen Werturteils fällt, hängt von dem Zusammenhang ab, in den sie gestellt wird, wobei entscheidend ist, wie die Äußerung von einem nicht unerheblichen Teil der Empfänger verstanden wird (RS0031815). Es ist das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers maßgeblich (T1). Wesentlich ist, ob sich der Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachenkern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist. Doch sind diese Vorgaben im Lichte der Anforderungen der EMRK auszulegen. Danach bildet die Freiheit der Meinungsäußerung eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundbedingungen für deren Fortentwicklung und

die Selbstverwirklichung des Individuums. Vorbehaltlich des Art 10 Abs 2 MRK ist sie nicht nur auf „Informationen“ oder „Ideen“ anwendbar, die positiv aufgenommen oder als harmlos oder indifferent angesehen werden, sondern auch auf solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen. Dies sind die Anforderungen an Pluralismus, Toleranz und Großzügigkeit, ohne die es keine demokratische Gesellschaft gibt. Art 10 Abs 2 EMRK lässt wenig Raum für Einschränkungen gegenüber politischer Rede oder Debatten über Fragen von öffentlichem Interesse (RS0031815 T23 ff; 6 Ob 265/09b).

Wie die Klägerin selbst betont, ist es für die Wählerinnen und Wähler von besonderem Interesse, ob eine wahlwerbende politische Partei die gesetzlichen Vorgaben über die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben befolgt, weil ein Verstoß dagegen nicht nur als Gesetzesbruch, sondern auch als gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern besonders unfair empfunden wird. Ob sich eine politische Partei (neuerlich) über die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben hinwegsetzt ist daher ein - nach Auffassung der Klägerin sogar möglicherweise wahlentscheidendes - Thema von hohem Gewicht und öffentlichem Interesse.

Die von den Beklagten veröffentlichten Dokumententeile lassen die Deutung zu, dass darin Kosten zum Zweck der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben „verteilt“ werden, wie es in den inkriminierten Texten gewertet wird. Darin liegt in einer Gesamtschau jedoch eine auf diesen Dokumenten fußende zulässige Kritik.

Die Berufung ist daher nicht berechtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41, 50 ZPO.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten

Gerichtshofs hängen die Fragen, ob eine andere Beurteilung der festgestellten Äußerung vertretbar gewesen wäre, ob Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Äußerung vorliegt und ob eine bestimmte Äußerung als Wertungsexzess zu qualifizieren ist, so sehr von den Umständen des Einzelfalls ab, dass erhebliche Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO in der Regel nicht angenommen werden können. Dies gilt auch für die Frage, was noch zulässige Kritik ist (6 Ob 170/13p). Die Revision ist deshalb nicht zulässig.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 2, am 29. Juli 2021

Dr. Klaus Dallinger
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG